



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0035/12/0310.1

21. August 2014

**Inseco Metalltechnik GmbH & Co. KG
Ridderstraße 40
48683 Ahaus**

**Änderung der Galvanik (ehemals Firma ATG) durch Wegfall der
automatischen Chrom- und Kupferlinien**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz .	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	9
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	9
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	10
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	10
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora ..	10
III.9 Bereinigung von Nebenbestimmungen	10
IV. Hinweise.....	13
V. Begründung.....	15
V.1 Sachverhalt.....	15
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	16
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	17
VI. Kostenentscheidung.....	19
VII. Rechtsmittelbelehrung	20
Anlage I Umweltrechtliche Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden.....	21
Anlage II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	25
Anlage III Zitierte Vorschriften.....	27
Anlage IV Hinweise zum Arbeitsschutz	30

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.10.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Galvanik

erteilt.

Die Änderung umfasst die Reduzierung der bestehenden Anlagen der ehemaligen Firma ATG um eine automatische Kupfer- und eine Chromlinie. Die Anlagenkapazität (hier Wirkbadvolumen) der verbliebenen galvanischen Bäder beträgt nach der Änderung insgesamt 68 m³.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48683 Ahaus, Ridderstr. 40 (Gemarkung Ahaus, Flur 16, Flurstücke 355, 261, 262), geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- keine

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die aktualisierende Zusammenstellung der von der Firma Inseco nach Aufteilung der insolventen Firma ATG übernommenen Anlagen und Produktionsschritte zur Fertigung zylindrischer Bauteile. Die Antragsunterlagen, die in der Anlage II zum Bescheid aufgeführt sind, beschreiben alle in den Besitz von Inseco übergegangenen Anlagen, sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die gesamte Anlage besteht aus 5 Betriebseinheiten (BE) und 7 Nebenanlagen (NA) (Antrag Formular 2). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht bezieht sich auf die Betriebseinheiten BE 3 und 4 (Galvanikanlagen 1 und 2), sowie die Nebenanlagen NA 1, Abwasserbehandlung, und NA 2, elektrolytische Kupferrückgewinnung. BE 1, 2 und 5 (Maschinen für die mechanische Bearbeitung) sowie die Läger NA 3 - NA 7 fallen nicht unter die originäre immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Die Wirkbäder im Sinne der Ziffer 3.10.1 der 4. BImSchV verteilen sich auf die Galvanikanlagen 1 und 2 (BE 3 und BE 4) und die Kupferausarbeitung (NA 2). Sie werden aus folgenden Hauptaggregaten bestehen: *(siehe auch Antrag Kapitel 11.)*

BE 3, Galvanik 1

- M-Reihe
- L-Reihe

BE 4, Galvanik 2

- S-Reihe
- XL-Reihe
- Manuelle Chromlinie

NA 2, Kupferausarbeitung

Anlage zur elektrolytischen Kupferrückgewinnung

NA 1, Abwasserbehandlungsanlage

Als notwendige Nebenanlage fällt die Abwasserbehandlungsanlage ebenfalls unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht, obwohl sie keine Wirkbäder im Sinne der Ziffer 3.10 der 4. BImSchV hat.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

III.2.1 Für den Brandfall ist eine interne Alarmierungsanlage, die auch z. B. für Räumungsübungen eingesetzt werden kann zu installieren und zu betreiben.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

III.3.1 Emissionsgrenzwerte

Luftreinhaltung

III.3.1.1 Die maximalen Abluftvolumenströme der abgesaugten Emissionsquellen Q3 - Q7 sind gutachterlich feststellen zu lassen.

III.3.1.2 An den **Emissionsquellen Q 3** (Ver- & Entchromung) dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf die Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und vor Vermischung mit nicht chromhaltigen Teilströmen, nicht überschreiten:

Chrom, dampf-/aerosolförmig, 1 mg/m³
oder den Massenstrom 5 g/h
(analog zu Staubbörmige anorganische Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.2 TA Luft, Klasse III) und

Chrom(VI)Verbindungen angegeben als Cr, 0,05 mg/m³
oder den Massenstrom 0,15 g/h
(krebserzeugende Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, Klasse I)

III.3.1.3 An der **Emissionsquelle Q 4** (Entchromung) dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf die Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und vor Vermischung mit nicht chromhaltigen Teilströmen, nicht überschreiten:

Chrom, dampf-/aerosolförmig, 1 mg/m³
oder den Massenstrom 5 g/h
(analog zu Staubbörmige anorganische Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.2 TA Luft, Klasse III)

III.3.1.4 An den **Emissionsquellen Q 5** (S-Reihe) und **Q 6** (XL-Reihe) dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf die Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und vor Vermischung mit nicht kupfercyanidhaltigen Teilströmen nicht überschreiten:

Kupfer (Klasse III), dampf-/aerosolförmig, 1 mg/m³
oder den Massenstrom 5 g/h
und

Cyanide (Klasse III), dampf-/aerosolförmig, 1 mg/m³
oder den Massenstrom 5 g/h
(analog zu Staubbörmige anorganische Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.2 TA Luft)

III.3.1.5 An der **Emissionsquellen Q 7** dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf die Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und vor Vermischung mit nicht schwefelsauren und nicht kupferhaltigen Teilströmen nicht überschreiten:

Kupfer (Klasse III), dampf-/aerosolförmig, 1 mg/m³
oder den Massenstrom 5 g/h
(analog zu Staubförmige anorganische Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.2 TA Luft)
und

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- III.3.2.1 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen der **Quellen Q 3 bis Q 7** nach Ziffern III.3.1.3 bis III.3.1.6 sind innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Genehmigung und ab dann wiederkehrend vor Ablauf von 3 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch Messungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Stelle feststellen zu lassen.

Während der Messung müssen die Anlagen im repräsentativen, produktionstechnischen Maximalbetrieb laufen.

- III.3.2.2 Bei den Messungen sind die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 - Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- zu beachten.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 - Blatt 1, Ausg. 12/00 - maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/ Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz, sowie dem Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Messungen unaufgefordert eine Ausfertigung in Papierform und eine Version per Mail (pdf-Format) zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Hinweise:

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

Die nach § 29b BImSchG anerkannten Messinstitute sind im Internet in dem länderübergreifenden „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige- ReSyMeSa“ unter der folgenden Internetadresse aufgeführt:

<http://www.luis-bb.de>

- III.3.2.3 Mit den ersten Emissionsmessberichten ist ein Emissionsquellenplan für das gesamte Werk vorzulegen. Dieser muss alle Emissionsquellen mit den Koordinaten nach UTM, ETRS89 enthalten. Dazu ist eine Aufstellung aller an den einzelnen Quellen angeschlossenen Betriebseinheiten, Abluft(Teil)ströme und Bäder mit dem Abluftinhaltsstoffe beizufügen.
- III.3.2.4 Bei Überschreitungen der festgelegten Emissionsgrenzwerte bzw. der Emissionsmassenströme sind unverzüglich (innerhalb eines halben Jahres) geeignete Abluftreinigungsanlagen in den betroffenen Abluftströmen nachzurüsten. Deren Wirksamkeit ist durch eine gutachterliche Messung einer nach § 29b BImSchG anerkannten Stelle nachzuweisen.

III.3.3 Sonstige immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- III.3.3.1 Die nicht abgesaugten cyanidischen Bäder sind auf ein cyanidfreies Verfahren umzustellen. Alternativ sind die nicht abgesaugten cyanidischen Bäder der Galvanik abzusaugen und an eine geeignete Abluftreinigungsanlage anzuschließen. Für die neuen Emissionsquellen gelten dann die Grenzwerte und Messverpflichtungen gemäß Nebenbestimmungen III.3.1.5 und III.3.2.2.

Im Sinne der Anforderungen nach der IVU-Richtlinie und den Schlussfolgerungen der BVT ist dem Austausch der Cyanide gegen weniger gefährliche Einsatzstoffe der Vorrang zu geben. Sollte ein Austausch der Cyanide nicht möglich sein, ist dies schriftlich zu begründen.

Die Umrüstung muss sechs Monate nach Erhalt des Bescheides abgeschlossen sein.

- III.3.3.2 Innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Bescheids sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - folgende Unterlagen, Angaben und Nachweise vorzulegen:
- Angabe der Standzeit der elektrolytischen Bäder, angewandte Methoden der Badpflege und der Verbleib aufgebrauchter Prozeßbäder
 - der Verwendungszweck für die lt. Gefahrstoffkataster in der Galvanik und Abwasserbehandlung verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffe und
 - die fehlenden Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebs- und Hilfsstoffe.

- III.3.3.3 Die nachgereichten Badlisten sind immer auf Stand zu halten und bei Änderungen der Anlagen oder der Prozesse (z.B. Außerbetriebnahme von Bädern, relevante Änderungen der Elektrolyte) der Bezirksregierung Münster in aktualisierter Form mit den notwendigen Anzeigeunterlagen oder Anträgen zu übersenden.
- III.3.3.4 Bei Ausfall der Absauganlagen der metallhaltigen Elektrolysebäder dürfen die betroffenen Elektrolysebäder nicht weiter betrieben werden; die Elektrolysebäder sind kontrolliert abzufahren. Die arbeitsschutzrechtlichen Belange sind dabei vorrangig zu beachten.
- Besteht die Gefahr, dass sich eine explosionsfähige Atmosphäre bildet, sind alle betroffenen Anlagen unverzüglich abzustellen und alle entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- Die vom Ausfall der Absauganlagen betroffenen Elektrolysebäder dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Absauganlagen nachweislich wieder einwandfrei funktionieren.
- III.3.3.5 Die Bezirksregierung Münster- Dezernat 53/Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz - ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Luft verunreinigenden oder Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen, zu unterrichten. Das gilt auch für geplante Maßnahmen, die möglicherweise zu ungenehmigten Emissionen führen können und besonders für Störungen, durch die die Nachbarschaft belastigt werden könnte.
- Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung sind sofort zu ergreifen und in geeigneter Form zu dokumentieren.
- III.3.3.6 Sämtliche Prüfungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind in geeigneter Weise in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden, wenn gewährleistet ist, dass sowohl der Zugriff für die zuständigen Mitarbeiter als auch die behördliche Einsichtnahme jederzeit uneingeschränkt möglich ist.
- III.3.3.7 Der Verbrauch an Lösemitteln ist in Art, Menge und Verwendung zu ermitteln und in Form einer Lösemittelbilanz der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - innerhalb von 6 Monaten zu übermitteln.

III.3.4 Störfallrecht

- III.3.41 Für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) im Sinne der Störfall-Verordnung ist eine Notstromversorgung oder eine Batteriepufferung zu errichten und zu betreiben.
- III.3.41 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der Störfall-Verordnung ist innerhalb von 3 Monaten fortzuschreiben.
- III.3.4.2 „Bei der Fortschreibung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der Störfall-Verordnung sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) sind abschließend zu benennen und nach SIL zu klassifizieren.
- Für den Betrieb der Galvanikbäder sind R+I-Fließbilder beizufügen.
- Die Erfüllung der Grundpflichten, u.a. wie Alarmierungsanlage, Blitz- und Überspannungsschutzanlage, Notstromversorgung, bautechnische Einrichtung, Brandabschnitte, ist darzulegen.
- Die Lagerung von Gefahrstoffen und brennbaren Flüssigkeiten ist darzustellen.
- Die Zugriffsverwehrung für Unbefugte auf die zwei Chrombäder, wie auch auf die vier cyanidischen Kupferbäder, ist darzustellen.
- Der "Eingriff Unbefugter" auf den Betriebsbereich ist darzustellen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

- III.4.1 Die in Formular 4 Blatt 3 als besonders überwachungsbedürftigen Abfälle gekennzeichneten Abfälle müssen bis zur Abholung in geeigneten, zugelassenen, sicheren Behältnissen gelagert und an geeigneten Sammelpunkten zwischengelagert werden. Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung ist bei der Abnahmerevision dieser Genehmigung nachzuweisen.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

VAwS

- III.5.1 Innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Bescheids ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - eine Anlagenbeschreibung gem. § 3 Abs. 4 VAWS-NRW für die VAWS-Anlagen vorzulegen. Der Inhalt der Anlagenbeschreibung ist im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

Gewässerschutz

- III.5.2 Die Abwasserteilströme sind je nach Abwassercharakteristik getrennt zu erfassen und gezielt den abwasserinhaltspezifischen Sammel- und Vorlagebehältern der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Bei Neuanschluss oder der Versetzung von Bädern ist auf den Anschluss an die der Abwasserqualität jeweils zugeordnete Abwasserleitung zu achten.
- III.5.3 Unbrauchbare Elektrolytbäder dürfen nicht in die regulären Sammel- und Vorlagebehälter der Abwasserbehandlungsanlage abgegeben werden. Sie sind separat zu sammeln und dürfen nur nach Absprache und Zustimmung des für die Abwasserbehandlungsanlage verantwortlichen Mitarbeiters der gezielten Abwasserbehandlung zugeführt werden.
- III.5.4 Im Falle einer Havarie muss sichergestellt werden, dass umgehend eine Meldung an die ABA erfolgt, so dass hier alle notwendigen Maßnahmen zum Auffangen, Separieren und sachdienlichen Umgang mit der ausgetretenen Flüssigkeit getroffen werden können.

III.5.5 Innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Bescheides ist eine Beschreibung des zentralen Kühlwasserkreislaufs anzufertigen (siehe beigefügtes Merkblatt). Diese Beschreibung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

III.5.6 Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides sind die Produktionsschritte auf wassersparende Maßnahmen zu überprüfen und ein Bericht darüber anzufertigen. Dieser Bericht ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

Keine Nebenbestimmungen

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Keine Nebenbestimmungen

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora

Keine Nebenbestimmungen

III.9 Bereinigung von Nebenbestimmungen

Die Galvanikanlagen der Firma Inseco wurden vor 2002 von der Firma ATG errichtet und mit Änderung der 4. BImSchV im Jahre 2002 nach § 67 BImSchG angezeigt. Daher gibt es für die Galvanikanlagen aus dem Altbestand keine immissionsschutzrechtliche Ursprungsgenehmigung mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsaufgaben. Altregelungen gibt es aber für die Abwasserbehandlungsanlage, die 1991 nach § 58.2 LWG genehmigt wurde und heute als notwendige Nebenanlage mit unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fällt. In der Tabelle im Anhang I sind die Genehmigungen mit den Nebenbestimmungen für die Abwasserbehandlungsanlage zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet.

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, bleiben unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.11 dieses Bescheides ersetzt.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen wegfallen und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung zusammengefasst und weitergeführt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind in Tabelle 1 mit einem „B“ oder „Z“ gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

Regelmäßig einzuhaltende Nebenbestimmungen (NB) aus vorausgegangenen, gültigen Bescheiden

Genehmigungsbescheid für die Abwasserbehandlungsanlage nach § 58.2 LWG, Az.: 82 14 25/14 30 vom 19.09.1991 (NB = Ziffer der Nebenbestimmung im Original):

- III.9.1 Prüfbemerkungen und die beim Prüfverfahren erfolgten Entwurfsänderungen sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich für Bau und Betrieb der Anlage (NB 1.).
- III.9.2 Jede geplante Veränderung oder Erweiterung der Anlage ist mir mindestens zwei Monate vor der Ausführung mitzuteilen (NB 2.).
- III.9.3 Die abwasserrelevanten Anlagen, insbesondere Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen sind so dicht herzustellen, dass das Austreten von Abwasser und das Eindringen von Grundwasser ausgeschlossen sind. Die Dichtheit dieser Anlagen ist wöchentlich durch Augenschein zu überprüfen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken (NB 5.).
- III.9.4 Elektrische Installationen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) durchzuführen (NB 6.).
- III.9.5 Die Abwasservorbehandlungsanlage ist durch regelmäßige Wartung stets in einwandfreiem betriebsfähigem Zustand zu halten. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen (NB 7.).
- III.9.6 Bei der Wartung und dem Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage ist die Betriebsvorschrift der Hersteller- bzw. Lieferfirma zu beachten. Das mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle beauftragte Betriebspersonal ist durch den Anlagenlieferanten detailliert einzuweisen (NB 8.).
- III.9.7 Bei der Schlussabnahme sind mir die mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlage beauftragten Mitarbeiter mit Namen und Anschrift zu benennen. Personelle Änderungen sind mit unverzüglich schriftlich mitzuteilen (NB 9.).
- III.9.8 Sofern mehrschichtig gearbeitet wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass für jede Arbeitsschicht ein mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle vertrauter beauftragter Mitarbeiter zur Verfügung steht (NB 10.).
- III.9.9 Gemäß § 61 Abs. 1 LWG ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind. Hierzu gehören insbesondere Vermerke über:
 - a) Art und Zeitpunkt von Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage,
 - b) Art und Zeitpunkt aller durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten,
 - c) Reinigung und Eichung der pH-Elektroden unter Angabe des jeweiligen Datums,
 - d) Analyseergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - e) die Kontrolle des Zulaufs auf Auffälligkeiten (wie Farbe, Ölanteile),
 - f) den Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z. B. Behälter, Leitungen, Pumpen, Mess- und Steuereinrichtungen, Alarmanlagen),

- g) die Kontrolle der für Steuerung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage maßgeblichen pH-Werte,
- h) den Einsatz von Chemikalien und die ordnungsgemäße Funktion der Dosiereinrichtungen (etwa bei der Cyanid- und Chromatentgiftung sowie bei Fällungs- und Flockungsanlagen). (NB 11.)

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde, der Bezirksregierung Münster und dem Landesamt für Wasser- und Abfall vorzulegen.

III.9.10 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich - notfalls fernschriftlich oder telegraphisch - der Stadt Ahaus und der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben (NB 12.).

III.9.11 Evtl. Tropfverluste bei der Oberflächenbehandlung, z. B. beim Transport der Ware, sind der Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen (NB 14.).

III.9.12 Der Fußboden am Standort der Abwasservorbehandlungsanlage ist zum Schutz vor Tropfverlusten und Leckagen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die eingesetzten Chemikalien beständig auszubilden (NB 15.).

Fußbodeneinläufe sind zur Abwasservorbehandlungsanlage zu führen.

III.9.13 Im Gesamtablauf der Anlage ist ein Probeentnahmeschacht mit pH-Elektrode vorzusehen. Die gemessenen Werte sind fortlaufend durch ein Bandschreibgerät festzuhalten (NB 16.).

III.9.14 Die installierten pH-Elektroden sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu reinigen und mit Eichflüssigkeit zu eichen (NB 17.).

III.9.15 Die Registrierstreifen des pH-Schreibgerätes sind täglich mit Datumsangabe zu versehen (NB 18.).

III.9.16 Bei einer Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes im Ablauf der Anlage ist optischer und akustischer Alarm auszulösen. Über diesen Alarm ist der Ablauf zur Kanalisation sofort zu verschließen bzw. aller Zuführaggregate zu stoppen, damit kein unbehandeltes Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation gelangen kann (NB 19.).

1. Änderungsbescheid Abwasserbehandlungsanlage, Genehmigung Selektivtauscheranlage nach § 58.2 LWG, Az.: 662020/293 vom 29.01.1999:

III.9.18 Bei der Wartung und dem Betrieb der Selektivtauscheranlage ist die Betriebsvorschrift des Herstellers einzuhalten (NB 21.).

III.9.19 Die Entnahme von Wasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung (siehe Indirekteinleitergenehmigung vom 18.09.1991) hat aus dem Endkontrollschacht (Behälter B 12) zu erfolgen (NB 23.).

IV. Hinweise

Antragsbezogene Hinweise

- IV.1 Zum Betrieb und der Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage verweise ich auf die Regelungen in den Indirekteinleitergenehmigungen vom 18.09.1991 und 27.02.1997. Zuständige Wasserbehörde ist die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53.
- IV.2 Die Ordnungsverfügung vom 23.11.2004, Az.: 0026259-OV-TAL bezieht für Inseco nur auf die manuelle Chromlinie, die mit Nebenbestimmung III 3.1.4 in diesem Bescheid aktualisiert geregelt wurde. Ansonsten gelten die Messverpflichtungen dieser Ordnungsverfügung für Anlagen, die in den Besitz der ATG Service GmbH übergegangen sind.
- IV.3 Grundsätzliche Hinweise zu den Anforderungen an den Arbeitsschutz in Galvaniken finden sich in Anlage IV.

Formalrechtliche Hinweise

- IV.4 Die Nichteinhaltung bzw. Abweichung von Nebenbestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 62 BImSchG ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann.
- IV.5 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso bei der Indirekteinleitung in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ist bei Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche ein Antrag nach den Vorschriften des LWG zu stellen.

- IV.6 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- IV.7 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.8 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.9 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.10 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Einführung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in 48683 Ahaus, Ridderstr. 40, eine Anlage zur Herstellung und galvanischen Metallbeschichtung von technischen Walzen. Diese Anlage entstammt der Insolvenzmasse der ehemaligen Firma ATG. Eine Änderung des ehemaligen ATG-Anlagenbestandes ist insoweit erfolgt, dass die automatischen Chrom- und Kupferlinien ausgegliedert und von der neu gegründeten ATG Service GmbH erworben wurden. Damit sind alle Verpflichtungen für diese beiden Anlagen auf die Firma ATG Service übergegangen. Die anderen Galvanikanlagen einschließlich der dazugehörigen Abwasserbehandlungsanlage wurden von Ihnen übernommen und nahtlos weiterbetrieben. Durch die Anzeige nach § 67 BImSchG im Jahre 2002 i.V. mit der Insolvenz der Vorgängerfirma ATG war die genehmigungsrechtliche Aktenlage der Firma Inseco bislang nicht ausreichend, so dass es notwendig war, mit diesem Antrag den in den Besitz von Inseco übergegangenen Anlagenbestand und die Verfahrensweisen zu dokumentieren und zusammen mit den umweltrechtlichen Anforderungen in einem Bescheid festzuschreiben.

Mit dem am 07.05.2012 eingegangenen Schreiben wurde die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung und galvanischen Beschichtung technischer Walzen beantragt und der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 27.04.2012 erstmalig vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 22.01.2014 letztmalig ausgetauscht worden, am 20. Februar 2014 fand ein gemeinsames Gespräch zum Genehmigungsentwurf statt, 06. Mai 2014 haben sie noch einmal erläuternde Unterlagen nachgereicht.

Anmerkung: Der Genehmigungsantrag enthält nur die anlagenbezogenen Informationen. Die baurechtlichen Belange, die sich durch die Umnutzung der Gebäude nach Insolvenz der Firma ATG ergeben haben, wurden vom Bauordnungsamt der Stadt Ahaus in eigener Zuständigkeit in einem separaten Verfahren geregelt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ahaus (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Inseco stellt technische Walzen her, die galvanische Metallbeschichtungen erhalten. Die Fertigung der Walzen findet in den Betriebseinheiten 1, 2 und 5 statt. Diese Anlagen fallen nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht und sind keine notwendigen Nebenanlagen im Sinne des BImSchG, so dass in diesem Bescheid keine separaten Regelungen dafür getroffen wurden.

Die galvanischen Beschichtungen werden in elektrolytischen Wirkbädern auf die technischen Walzen aufgebracht. Hierbei handelt es sich um Kupfer- und Chromschichten im galvanischen Dünnschicht- (1 - 10 µm) oder Dickschichtverfahren (bis 20 mm); hinzu kommen zwei elektrolytische Entchromungsbäder. Die einzelnen Bäder sind teilweise abgesaugt. Die verschiedenen Abwasserteilströme gehen getrennt nach Inhaltstoffen zur zentralen betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage. Diese Anlagen, Betriebseinheiten 3 und 4 mit Nebenanlagen NA 1 und 2, fallen unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Lärm:

Die Firma Inseco befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet und ist ausschließlich von anderen gewerblichen Anlagen umgeben. In der Vergangenheit hat es keine Hinweise auf zu hohe Lärmemissionen seitens der Firma Inseco gegeben. Daher wurde auf die explizite Festlegung der in Gewerbegebieten gültigen Lärmrichtwerte verzichtet.

Luftreinhaltung:

Beim Betrieb der Galvanikanlagen und den begleitenden Verfahrensschritten entstehen Aerosole und wasserdampfbeladene Abluftströme, die aufgrund der verwendeten Badinhalts- und Hilfsstoffe gelöste Schwermetalle und Säuren enthalten können. Die galvanischen Chrombäder, die Chrom VI enthalten, werden abgesaugt und die Abluft über zwei Quellen abgegeben. Die ebenfalls als besonders gefährliche Badinhaltsstoffe Cyanide werden derzeit nur teilweise abgesaugt. Die Absaugung cyanidischer Bäder ist aber aufgrund des Gefährdungspotentials als Stand der Technik in hiesigen Galvaniken anzusehen. Daher wurde unabhängig vom Messbericht der BGHM zu den Belastungen am Arbeitsplatz Nebenbestimmung III.3.3.1 (Austausch der Cyanide oder Absaugung) aufgenommen. Für die bestehenden Emissionsquellen wurden zum Nachweis, dass die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden, die Nebenbestimmungen III.3.1.ff und III.3.2.ff in den Bescheid aufgenommen.

Die Firma Inseco braucht in ihren Produktionsschritten diverse Lösemittel. Um den Lösemittelverbrauch zu kategorisieren, Einsparpotentiale zu nutzen und zur Überprüfung, ob die Firma ggf. unter die 31. BImSchV fällt, wurde Nebenbestimmung III.3.3.6 aufgenommen.

Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz:

Die Galvanikbäder stehen auf Ableitflächen, von denen aus Abwasserteilströme in die Vorlagebehälter der Abwasserbehandlungsanlage gehen. Ein Teil der Bäder, in denen sich alkalische Lösungen befinden, sind in separaten Auffangwannen aufge-

stellt. Der Nachweis, dass die VAWS-Anlagen insgesamt den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen, ist über Nebenbestimmung III.5.1 zu erbringen.

Inseco betreibt eine zentrale Kühlwasseranlage. Auch an Kühlwässer gibt es konkrete wasserrechtliche Anforderungen (31. Anhang zur Rahmen-Abwasser Verwaltungsvorschrift). Da dem Antrag die Aussagen zur Ausgestaltung des Kühlwasserhaushaltes fehlen, wurde eine entsprechende Darstellung über Nebenbestimmung III.5.5 angefordert.

Um eine möglichst effiziente und wirkungsvolle Abwasserbehandlung zu erzielen, ist eine nach Inhaltstoffen getrennte Fortführung und Sammlung der unterschiedlichen Abwasserteilströme erforderlich. Neben einer zielgerichteten und ordnungsgemäßen Behandlung des anfallenden Abwassers stehen laut BVT Minderungsmaßnahmen zum Abwasseranfall im Vordergrund. Diese sollen mit Nebenbestimmung III.5.6 auf mögliche Optimierungen überprüft werden.

Abfälle:

Bei der Bereitstellung zur Abholung besonders gefährlicher Abfälle sind bestimmte Regeln zu beachten. Nebenbestimmung III.4.1 wurde aufgenommen, da im Antrag keine Aussagen dazu gemacht wurden.

Störfallrecht:

Die Firma Inseco unterliegt der Störfall-Verordnung mit den Grundpflichten, da im Betriebsbereich gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung vorhanden sind. Diese sind u. a. sehr giftig, brandfördernd und leicht entzündlich. Daher sind höhere Sicherheitsanforderungen einzuhalten als im Brandschutzkonzept aus Sicht des Brandschutzes formuliert wurden. Die entsprechenden Nebenbestimmungen finden sich unter Ziffer III.2.1, III.2.2 und III.3.4.1ff.

Resümee:

Die seitens Inseco von der Firma ATG übernommenen Galvanikanlagen sind im vorliegenden Antrag abschließend beschrieben. Sie entsprechen weitestgehend den gesetzlichen Anforderungen. Mit diesem Genehmigungsbescheid werden die immissionschutzrechtlich geltenden Anforderungen nach dem heutigen Stand festgeschrieben. Daher sind mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag insgesamt keine erheblichen Änderungen in Bezug auf die umweltrechtlichen Schutzgüter verbunden.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen sowie für die Genehmigung, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

In den Abschnitten I und II sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch fakultativ UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses/dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 24.01.2014 in der Münsterland Zeitung und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie im Internet.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 0 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen. Sind keine Errichtungskosten angefallen und ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung, wird die Gebühr gemäß Ziffer 1.d (150,00 € bis 5.000,00 €) errichtet.

Die Betriebsfaktoren wurden als "mittel" und der Verwaltungsaufwand als "sehr hoch" bewertet. Demzufolge ergibt sich aus dem Gebührenrahmen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

3.375,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

100,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als sehr niedrig angesehen. Da mit dem vorliegenden Antrag der Bestand der Firma Inseco geregelt und keine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Bestandsanlagen beantragt wurde, sind auch keine veränderten Einflüsse auf die umweltrechtlichen Schutzgüter gegeben. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.01.2014	42,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Münsterlandzeitung am 24.01.2014	271,51 €
2.3	Kosten für die Rücksendung am 20.06.2013	10,90 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 3799,41 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:



Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61820
Bankleitzahl: 300 500 00
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086INSECO**
Zahlungsgrund: 500-53.0035/12/0310.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung der Kosten können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich zu einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung, soweit die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Espey

Anlage I Umweltrechtliche Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Abwasserbehandlungsanlage, Genehmigung nach § 58.2 LWG, Nr. 82 14 25/14 30 vom 19.09.1991		
Nr.	Nebenbestimmungen	Bewertung B = bleibt E = ersetzen W = fällt weg Z = zusammenfassen
1.	Prüfbemerkungen und die beim Prüfverfahren erfolgten Entwurfsänderungen sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich für Bau und Betrieb der Anlage.	B
2.	Jede geplante Veränderung oder Erweiterung der Anlage ist mir mindestens zwei Monate <u>vor</u> der Ausführung mitzuteilen.	B
3.	Bei der Bauausführung sind die Arbeitsblätter der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten.	W weil umgesetzt
4.	Die zur Verwendung kommenden Bauteile müssen den DIN-Vorschriften entsprechen.	W weil umgesetzt
5.	Die abwasserrelevanten Anlagen, insbesondere Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen sind so dicht herzustellen, dass das Austreten von Abwasser und das Eindringen von Grundwasser ausgeschlossen sind. Die Dichtheit dieser Anlagen ist wöchentlich durch Augenschein zu überprüfen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken.	B
6.	Elektrische Installationen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) durchzuführen.	B
7.	Die Abwasservorbehandlungsanlage ist durch regelmäßige Wartung stets in einwandfreiem betriebsfähigem Zustand zu halten. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.	B
8.	Bei der Wartung und dem Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage ist die Betriebsvorschrift der Hersteller- bzw. Lieferfirma zu beachten. Das mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle beauftragte Betriebspersonal ist durch den Anlagenlieferanten detailliert einzuweisen.	B

9.	Bei der Schlussabnahme sind mir die mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlage beauftragten Mitarbeiter mit Namen und Anschrift zu benennen. Personelle Änderungen sind mit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	B
10.	Sofern mehrschichtig gearbeitet wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass für jede Arbeitsschicht ein mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle vertrauter beauftragter Mitarbeiter zur Verfügung steht.	B
11.	Gemäß § 61 Abs. 1 LWG ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind. Hierzu gehören insbesondere Vermerke über: a) Art und Zeitpunkt von Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage, b) Art und Zeitpunkt aller durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten, c) Reinigung und Eichung der pH-Elektroden unter Angabe des jeweiligen Datums, d) Analyseergebnisse von Abwasseruntersuchungen, e) die Kontrolle des Zulaufs auf Auffälligkeiten (wie Farbe, Ölanteile), f) den Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z. B. Behälter, Leitungen, Pumpen, Mess- und Steuereinrichtungen, Alarmanlagen), g) die Kontrolle der für Steuerung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage maßgeblichen pH-Werte, h) den Einsatz von Chemikalien und die ordnungsgemäße Funktion der Dosiereinrichtungen (etwa bei der Cyanid- und Chromatentgiftung sowie bei Fällungs- und Flockungsanlagen). Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde, der Bezirksregierung Münster und dem Landesamt für Wasser- und Abfall vorzulegen.	B

12.	Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich - notfalls fernschriftlich oder telegraphisch - der Stadt Ahaus und der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse möglichst genau anzugeben.	B
13.	Die zur Aufbereitung der Abwässer eingesetzten Wasser gefährdenden Chemikalien sind in gegenüber den jeweiligen Medien beständigen Behältern zu lagern. Entsprechende Nachweise sind zur Fertigbauabnahme vorzulegen.	W weil umgesetzt
14.	Evtl. Tropfverluste bei der Oberflächenbehandlung, z. B. beim Transport der Ware, sind der Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen.	B
15.	Der Fußboden am Standort der Abwasservorbehandlungsanlage ist zum Schutz vor Tropfverlusten und Leckagen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die eingesetzten Chemikalien beständig auszubilden. Fußbodeneinläufe sind zur Abwasservorbehandlungsanlage zu führen.	B
16.	Im Gesamtablauf der Anlage ist ein Probenentnahmeschacht mit pH-Elektrode vorzusehen. Die gemessenen Werte sind fortlaufend durch ein Bandschreibgerät festzuhalten.	B
17.	Die installierten pH-Elektroden sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu reinigen und mit Eichflüssigkeit zu eichen.	B
18.	Die Registrierstreifen des pH-Schreibgerätes sind täglich mit Datumsangabe zu versehen.	B
19.	Bei einer Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes im Ablauf der Anlage ist optischer und akustischer Alarm auszulösen. Über diesen Alarm ist der Ablauf zur Kanalisation sofort zu verschließen bzw. aller Zuführaggregate zu stoppen, damit kein unbehandeltes Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation gelangen kann.	B



20.	Nach Fertigstellung der Anlage ist innerhalb von vier Wochen bei der Unteren Wasserbehörde die Fertigbauabnahme zu beantragen.	W weil umgesetzt
1. Änderungsbescheid Abwasserbehandlungsanlage, Genehmigung Selektivtauschanlage nach § 58.2 LWG, Az.: 662020/293 vom 29.01.1999		
21.	Bei der Wartung und dem Betrieb der Selektivtauschanlage ist die Betriebsvorschrift des Herstellers einzuhalten.	B
22.	Innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides ist die Schlussabnahme zu beantragen (siehe beigefügte Postkarte).	W weil umgesetzt
23.	Die Entnahme von Wasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung (siehe Indirekteinleitergenehmigung vom 18.09.1991) hat aus dem Endkontrollschacht (Behälter B 12) zu erfolgen.	B

Anlage II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0035/12/0310.1

1. Anschreiben vom 01.08.2013	1 Blatt
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3. BImSchG-Formular 1	2 Blatt
4. Verzicht Veröffentlichung	1 Blatt
5. Genehmigungsbestand der Anlage	2 Blatt
6. Gliederung der Betriebseinheiten - Formular 2	3 Blatt
7. Zuordnung zur 4. BImSchV und zum UVPG	1 Blatt
8. Lage	1 Blatt
9. Angrenzende Bebauung	2 Blatt
10. Schutzbedürftige Objekte	2 Blatt
11. Pläne	6 Blatt
12. Allgemeine Prozessbeschreibung	4 Blatt
13. Allgemeine Angaben zur Infrastruktur des Werkes	3 Blatt
14. Arbeitsschutz	9 Blatt
15. Brandschutzangaben und Konzept vom 22.07.2013	33 Blatt
16. Darlegung zum UVPG bei anlagen- oder standortbezogener Vorprüfung	5 Blatt
17. Eingriff in Natur und Landschaft	1 Blatt
18. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	37 Blatt
19. Formulare 3 - 6 und 8	50 Blatt
20. Emissionen	2 Blatt
21. Angaben zur Abwasserwirtschaft, VAWS und zu Abfällen	2 Blatt
22. Abwärmenutzung	1 Blatt
23. Arbeitsschutz (sofern Besonderheiten in der jeweiligen Betriebseinheit)	1 Blatt
24. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Beschäftigten	14 Blatt
25. Bereinigung von Nebenbestimmungen	1 Blatt
26. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt
27. Zustimmung des Betriebsrates	1 Blatt



- | | |
|--|----------|
| 28. Anhänge: | 56 Blatt |
| - Gefahrstoffkataster | |
| - Sicherheitsdatenblätter | |
| - VAwS-Prüfberichte | |
| - Arbeitsschutzrechtliche Stellungnahme (SiFa) | |
| 29. Bauantragsunterlagen | 1 Blatt |

Anlage III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0035/12/0310.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1070), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754, 3755)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoff

Anlage IV Hinweise zum Arbeitsschutz

- Für den Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb ist vor Aufnahme einer Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung zu erstellen und bei Änderung der Tätigkeit anzupassen. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten durchgeführt werden müssen. Wesentliche Schutzmaßnahmen sind in den §§ 6 ff. Gefahrstoffverordnung aufgeführt.

Insbesondere weise ich auf Folgendes hin:

- Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können (§ 7 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung).
- Die Behälter, Rohrleitungen und Anschlussstellen, die Gefahrstoffe enthalten, sind entsprechend § 8 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung i.V.m. TRGS 200 Ziffer 7.4 zu kennzeichnen.
- Die Wirksamkeit der technischen Lüftungsanlage ist regelmäßig zu überprüfen (§ 6 Abs. 7 Gefahrstoffverordnung). Die Schutzleitfäden, die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de) veröffentlicht werden, empfehlen für Tätigkeiten in der Schutzstufe 2 bei der Wartung und Wirksamkeitskontrolle von Absaugungen, diese einmal pro Woche auf Anzeichen von Beschädigungen hin zu sichten und den Leistungsstandart einmal im Jahr zu überprüfen.
- Auf Grundlage des §11 Gefahrstoffverordnung sowie dem Anhang I Nr. 1 Gefahrstoffverordnung und in Verbindung mit der Betriebssicherheitsverordnung sind die zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen erforderlichen Maßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefährdungen festzulegen.
- Alle Arbeitsbereiche, in denen mit Stoffen, deren pH-Wert < 3 und > 11 liegt, umgegangen wird, sind mit Körperduschen und Augenbrausen auszurüsten. Die Lage und Ausführung sollte in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Arbeitsmediziner erfolgen. Eine Entfernung von nicht mehr als 8 Meter bzw. 16 Sekunden Wegezeit zwischen dem gefährdeten Arbeitsbereich und der Notdusche hat sich bewährt.
- Körperduschen und Augenbrausen sind mit einem entsprechenden Sicherheitskennzeichen gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu kennzeichnen. Ihre Funktionstüchtigkeit ist monatlich zu überprüfen.
- Für Beschäftigte, die über zwei Stunden im feuchten Milieu bzw. mit Schutzhandschuhen tätig sind, ist die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zur Feuchtarbeit G24 „Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)“ anzubieten. Ab einer Tätigkeit von vier Stunden ist sie verpflichtend.